



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. September 1988	Nummer 64
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	15. 8. 1988	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien für die Überwachung von Heilquellen und Heilwasserbetrieben nach den Vorschriften des Arzneimittelgesetzes.	1362
2123	7. 5. 1988	Änderung der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein	1365
2160	19. 8. 1988	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V. –	1364
2160	24. 8. 1988	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Mittelrhein e. V. –	1364
230	12. 7. 1988	Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Dritte Änderung des Landesentwicklungsplanes VI.	1366
751 23210	23. 8. 1988	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Bauaufsicht; Anwendung der Wärmeschutzverordnung bei Änderungen an Fachwerkgebäuden	1369

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
26. 8. 1988	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Côte d'Ivoire, Düsseldorf	1369
	Innenminister	
18. 8. 1988	Bek. – Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	1369
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen	1372
	Minister für Wissenschaft und Forschung	
18. 8. 1988	Bek. – Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mbH (GMD).	1371
	Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
10. 8. 1988	Bek. – Festlegung der Rohbaukosten und des Stundensatzes gem. Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	1371

I.

21210

**Richtlinien
für die Überwachung von Heilquellen
und Heilwasserbetrieben nach den Vorschriften
des Arzneimittelgesetzes**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 15. 8. 1988 – V B 5 – 0611.64.5

Die Betriebsverordnung für pharmazeutische Unternehmer (PharmBetrV.) vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 546) berücksichtigt nicht im einzelnen die vielfältigen Betriebserfordernisse bei der Herstellung der unterschiedlichen Arzneimittel. Deshalb sind für die Überwachung von Heilquellen und Heilwasserbetrieben diese Richtlinien anzuwenden.

Sie finden keine Anwendung hinsichtlich der Herstellung künstlicher Heilwässer sowie hinsichtlich zugeleiteter Heilwässer für Badewannen, Badebecken, Gradierwerke und Inhalatoren.

1 Begriffsbestimmungen

- 1.1 Heilwasser sind insbesondere aus Heilquellen gewonnene Wässer sowie Meerwässer, die zu den in § 2 Abs. 1 Arzneimittelgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1050), genannten Zwecken bestimmt sind.
- 1.2 Heilquellen sind natürlich zutage tretende oder künstlich erschlossene Wasservorkommen, die aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder nach der Erfahrung geeignet sind, Heilzwecken zu dienen.
- 1.3 Arzneimittelherstellung im Sinne des Arzneimittelgesetzes sind insbesondere das Gewinnen und das Abfüllen von Heilwässern, der Zusatz von Kohlensäure, die Enteisung und die Kennzeichnung.
- 1.4 Heilwasserbetriebe sind Betriebe und Einrichtungen, in denen Heilwässer gewonnen, abgefüllt und als Fertigarzneimittel in den Verkehr gebracht werden (s. Nr. 3.1).

2 Herstellung (Gewinnung) von Heilwasser, das kein Fertigarzneimittel ist**2.1 Herstellungserlaubnis**

- 2.1.1 Erlaubnispflichtig (s. Nr. 3) ist das Gewinnen von Heilwässern zur Abgabe an andere. Hierzu gehört auch die Entnahmemöglichkeit aus frei auslaufenden Heilquellen, der Ausschank z. B. in Trinkhallen sowie die Abgabe von Heilwasser zum Einfüllen in Badewannen, Badebecken, zu Bade- und Kurzwecken sowie zur Inhalation.

2.1.2 In der Erlaubnisurkunde sollen aufgeführt sein:

- bei Heilquellen: der Name der Quelle, die Gemarkung, einschließlich Flur, Flurstück, Parzelle,
- bei Meerwässern: die Herkunft nach Entnahmeort und Tiefe,
- Entnahmestellen für das Heilwasser (z. B. Trinkhalle, Kurhaus, Sanatorium u. a.),
- ggf. externe Prüfung gemäß § 14 Abs. 4 Arzneimittelgesetz.

2.1.3 Weitere Hinweise siehe unter Nummer 3.3.**2.2 Personal**

- 2.2.1 Die Anwesenheit der verantwortlichen Person im Sinne des § 14 Abs. 3 Arzneimittelgesetz soll sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Kurbetriebes richten. Soweit ein Beauftragter (z. B. Betriebsleiter) benannt ist, soll die verantwortliche Person in der Regel mindestens einmal monatlich persönlich anwesend sein. Die Aufgaben- und Pflichtenzuweisung für den Beauftragten soll durch die verantwortliche Person schriftlich erfolgen.

2.3 Betriebsräume und Einrichtungen

- 2.3.1 Der Brunnenkopf, das Leistungssystem und die Entnahmestellen sind als Einrichtung im Sinne von § 3 Abs. 1 PharmBetrV anzusehen.

- 2.3.2 Die Prüfungen können in einer der verantwortlichen Person unterstehenden Einrichtung durchgeführt werden. Insoweit soll ein Nutzungsvertrag bestehen.

2.4 Hygiene

Die Betriebsanlagen müssen sich in einem einwandfreien hygienischen Zustand befinden. Besondere Aufmerksamkeit ist hierbei den Entnahmestellen zu widmen.

2.5 Herstellung

In der Herstellungsanweisung sollen nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 PharmBetrV die in Nummer 3.7 aufgeführten Angaben – soweit möglich – enthalten sein.

2.6 Prüfung

In der Prüfanweisung sollen nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 PharmBetrV folgende Prüfungen vorgesehen werden:

2.6.1 Chemische Prüfung (Vollanalyse)

Mindestens alle 5 Jahre ist eine Analyse der Bestandteile des Heilwassers und der in Anlage 1 der Mineral- und Tafelwasserverordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036) genannten Stoffe durchzuführen.

2.6.2 Chemische Kontrollprüfungen

Die das Heilwasser charakterisierenden Bestandteile sind mindestens jährlich zu bestimmen. Bei Abweichungen von mehr als $\pm 20\%$ von den insoweit bei der staatlichen Anerkennung vorgelegten Angaben sind Kontrollprüfungen in kürzeren Zeitabständen durchzuführen.

2.6.3 Mikrobiologische Prüfungen

Mikrobiologische Prüfungen sollen mindestens vierteljährlich, bei diskontinuierlicher Entnahme ggf. häufiger durchgeführt werden. Dabei sollen die Anforderungen und Verfahren der Mineral- und Tafelwasserverordnung (§ 4) zugrunde gelegt werden.

2.6.4 Mindestens einmal monatlich sind in Anwesenheit der verantwortlichen Person folgende Prüfungen durchzuführen:

- Quellschüttung
- pH-Wert
- elektrische Leitfähigkeit
- Kaliumpermanganatverbrauch
- Sinnesprüfung
- Ammonium-Nitrit (Schnelltest)
- Gesamtkoloniezahl.

2.6.5 Die Ergebnisse der Prüfungen nach Nummern 1 bis 3 sind jeweils Teil des Prüfprotokolls nach § 6 Abs. 3 PharmBetrV.**3 Herstellung von Heilwasser als Fertigarzneimittel****3.1 Herstellungsbetriebe**

Betriebe, in denen Heilwässer gewonnen, zubereitet, bearbeitet, abgefüllt, gekennzeichnet und/oder abgepackt werden zur Abgabe an andere, sind nach § 13 Abs. 1 Arzneimittelgesetz erlaubnispflichtig.

3.2 In der Erlaubnisurkunde sollen aufgeführt sein:

- bei Heilquellen: der Name der Quelle, die Gemarkung, einschließlich Flur, Flurstück, Parzelle
- bei Meerwässern: die Herkunft nach Entnahmeort und Tiefe
- ggf. Hinweis auf eine externe Prüfung gemäß § 14 Abs. 4 Arzneimittelgesetz.

3.3 Die Herstellungserlaubnis soll im Benehmen mit den für sonstige Nutzungs- und Abfüllgenehmigun-

gen (Wasserrecht, Heilquellenrecht, Kurorterecht, Trinkwasserverordnung, Mineral- und Tafelwasserverordnung) zuständigen Behörden erteilt werden.

Beim Wirksamwerden der Erlaubnis sollen vertragliche Vereinbarungen mit den verantwortlichen Personen sowie ggf. beauftragten Prüfeinrichtungen vorliegen. Auf die PIC-Richtlinie für die Herstellung von Kontrolluntersuchung im Lohnauftrag (BAnz. 1985, S. 5522) wird hingewiesen.

3.4 Personal

Im Anschluß an § 2 PharmBetrV ist darauf hinzuwirken, daß bei extern verantwortlichen Personen in den Verträgen die Häufigkeit der persönlichen Anwesenheit geregelt ist. Die Anwesenheit soll sich nach den jeweiligen betrieblichen Erfordernissen richten (bei täglicher Abfüllung mindestens einmal wöchentlich). In diesen Fällen ist zu prüfen, ob von der verantwortlichen Person ein Beauftragter (z. B. Betriebsleiter) schriftlich mit Aufgaben- und Pflichtenzuweisung benannt ist und der Beauftragte über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt (§ 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 3 PharmBetrV). Die Aufgabenzuweisung nach § 14 PharmBetrV (Beanstandungen, betriebsinterner Alarmplan) sollen ebenfalls in dem Vertrag geregelt sein.

3.5 Betriebsräume und Einrichtungen

Der Brunnenkopf und das Leitungssystem sind als Einrichtung im Sinne von § 3 Abs. 1 PharmBetrV anzusehen. Die Betriebsgliederung und die Zuordnung der Betriebsteile zueinander sind in einem Plan mit Kennzeichnung der Bau- bzw. Betriebsteile darzustellen.

Die Herstellung anderer Wässer (z. B. Limonaden, Mineralwässer) in den Räumen und Einrichtungen ist zulässig, wenn Vorsorge gegen eine wechselseitige nachteilige Beeinflussung sowie gegen Produktverwechslungen getroffen ist.

Sofern die Prüfung des Heilwassers im Rahmen des § 14 Abs. 4 Arzneimittelgesetz teilweise außerhalb der Betriebsstätte durchgeführt wird, muß in der Betriebsstätte ein Raum mit Einrichtungen für die täglichen Prüfungen nach Nummer 2.6.4 vorhanden sein.

3.6 Hygiene

3.6.1 Heilwässer dürfen im Rahmen der Gewinnung und Abfüllung nicht mit Werkstoffen, technischen Hilfsmitteln und Verfahren in Berührung kommen, die die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit des Heilwassers beeinträchtigen können.

3.6.2 Das zur Flaschenreinigung verwendete Wasser oder das sonstige Betriebswasser, das unmittelbar mit den Anlagen und Einrichtungen zur Heilwasserabfüllung in Berührung kommt, muß Trinkwasserqualität besitzen. Das Wasser ist regelmäßig auf seine einwandfreie Beschaffenheit zu überprüfen. Die ordnungsgemäße Reinigung der Flaschen ist nach einem Kontrollplan regelmäßig zu überprüfen. Die Ergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren.

Bei unterbrochener Heilwasserabfüllung soll der Hygieneplan Anweisungen über die Reinigung des Leitungs- und Abfüllsystems enthalten.

3.6.3 Es ist darauf zu achten, daß die Behältnisse, insbesondere bei Wiederverwendung, ordnungsgemäß gereinigt und unbeschädigt sind.

3.7 Herstellung

In der Herstellungsanweisung sollen unter Beachtung des § 10 Abs. 3 und des § 11 Kurorteverordnung NRW vom 21. Juni 1983 (GV. NW. S. 254), geändert durch Verordnung vom 25. April 1984 (GV. NW. S. 242), – SGV. NW. 21281 – nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 PharmBetrV insbesondere folgende Angaben enthalten sein:

3.7.1 Verzeichnis der Quellanutzungen

- Bezeichnungen oder Namen der Quellanutzungen
- Anzahl der Entnahmestellen der jeweiligen Quellanutzung.

3.7.2 Beschreibung von Quellanutzungen

- Lage der Quellanutzung und der zugehörigen Entnahmestellen
- Lage der Entnahmestellen und ihre Verbindung zur Quellanutzung sowie die Lage der Entnahmestellen und der Quellanutzung zum Abfüllbetrieb ist anhand einer Übersichtskarte und einer amtlichen Flurkarte (Katasterplan) darzustellen
- Regionaler und lokaler Schutz des Wasservorkommens und der Entnahmestellen vor Verunreinigungen.

3.7.3 Beschreibung der Betriebsanlagen

- Die Betriebsgliederung und die Zuordnung der Betriebsteile zueinander sind darzustellen und die bauliche Gestaltung der Betriebsanlage und Ausstattung ist zu beschreiben.

3.7.4 Beschreibung der Betriebsfunktionen

- Heilwasserförderung bei den Entnahmestellen
- Kontrolleinrichtungen an den Entnahmestellen/oder an der Quellanutzung
- Transport des Heilwassers von den Entnahmestellen zur Quellanutzung und zum Abfüllbetrieb
- Behandlung des Heilwassers
 - Filtration
 - anderweitige Behandlung, z. B. Enteisung/Entarsenierung
- Zwischenlagerung des Heilwassers
- Überführung des Heilwassers von der Zwischenlagerung zur Karbonisieranlage
- CO₂-Versorgung
- Abfüllung des Heilwassers
- Art und Größe der Behältnisse
- Kennzeichnung der Behältnisse
- Verschluß der Behältnisse
 - Zuführung der Verschlüsse zu den Verschleißmaschinen
- Kontrolle der Behältnisse
 - Reinigung und Desinfektion der Produktionsleitungen und der Behälter für die Lagerung des Heilwassers, der Karbonisier- und Abfüllanlagen
- Hinweise auf spezielle betriebliche Einrichtungen und Gegebenheiten.

3.7.5 Im Herstellungsprotokoll sollen insbesondere Angaben zur Schüttung, zur täglichen Abfüllmenge und ggf. zur Mischung aus verschiedenen Entnahmestellen enthalten sein. Pro Herstellungstag soll mindestens eine Flasche des Heilwassers (Fertigarzneimittel) als Chargenprobe gelagert werden.

3.8 Prüfung

In der Prüfanweisung sollen nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 PharmBetrV folgende Prüfungen vorgesehen werden:

3.8.1 Chemische Prüfung

Mindestens anläßlich des Antrages auf Verlängerung der Zulassung gemäß § 31 Abs. 2 Arzneimittelgesetz ist eine Analyse aller deklarierten Bestandteile des Heilwassers und der in Anlage 1 der Mineral- und Tafelwasserverordnung genannten Stoffe durchzuführen.

3.8.2 Chemische Kontrollprüfungen

Die das Heilwasser charakterisierenden Bestandteile sind mindestens jährlich zu bestimmen. Bei Abweichungen von mehr als $\pm 20\%$ von den insoweit beim Bundesgesundheitsamt vorliegenden Angaben sind Kontrollprüfungen in kürzeren Zeitabständen durchzuführen. Bestätigen sich die Abweichungen, ist ein neues Verfahren auf Zulassung des Heilwassers erforderlich.

3.8.3 Mikrobiologische Prüfungen

Mikrobiologische Prüfungen sollen mindestens vierteljährlich bei diskontinuierlicher Entnahme häufiger durchgeführt werden. Dabei sollen die Anforderungen und Verfahren der Mineral- und Tafelwas-

serverordnung (§ 4) entsprechend zugrunde gelegt werden.

3.8.4 Tägliche Prüfungen

- Quellschüttung
- pH-Wert
- elektrische Leitfähigkeit
- Kaliumpermanganatverbrauch
- Sinnesprüfung
- Ammonium/Nitrit (Schnelltest).

3.8.5 Die Ergebnisse der Prüfungen nach Nummern 3.8.1 bis 3.8.4 sind jeweils Teil des Prüfprotokolls nach § 6 Abs. 3 PharmBetrV. Die täglichen Prüfungen nach Nummer 4 sind in einem eigenen Betriebslabor durchzuführen. Die übrigen Prüfungen können nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 Arzneimittelgesetz an ein externes Prüflabor vergeben werden.

4 Information für Verbraucher

An den Entnahmestellen zu Trinkzwecken sollen folgende Informationen für den Verbraucher verfügbar sein:

- Betreiber der Heilquelle (pharmazeutische Unternehmer)
- Bezeichnung des Heilwassers
- charakterisierende Bestandteile nach Art und Menge
- Anwendungsgebiete, Gegenanzeigen
- ggf. Dosierungsempfehlungen
- ggf. Warnhinweise.

5 Andere als die vorstehend beschriebenen Methoden zur Herstellung und Prüfung sind zu akzeptieren, sofern sie zu einem gleichwertigen Ergebnis führen.

– MBl. NW. 1988 S. 1362.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

– Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V. –

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 19. 8. 1988 – IV B 2 – 6113/K

Meine Bek. v. 24. 11. 1975 (SMBl. NW. 2160) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Wörter „Familienferien- und Bildungswerk der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Westdeutschlands e. V. in Köln“ werden durch die Wörter „Gemeinnütziges Sozialwerk der KAB Westdeutschlands e. V. in Köln“ ersetzt.
2. Die Wörter „Familienwerk St. Martin e. V. in Düsseldorf“ werden gestrichen.
3. Nach den Wörtern „Caritasverband für den Erftkreis e. V., Hürth“ wird eingefügt:
Caritasverband für das Kreisdekanat Neuss e. V. in Grevenbroich.

– MBl. NW. 1988 S. 1364.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

– Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Mittelrhein e. V. –

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 24. 8. 1988 – IV B 2 – 6113/K

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für

Jugendwohlfahrt (AG-JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt:

Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Mittelrhein e. V., Sitz Köln (am 18. 4. 1966)

sowie die folgenden ihr als Mitglieder angehörenden Kreis- und Ortsverbände:

Kreisverband Aachen-Stadt e. V., Aachen
Ortsvereine:

Aachen-Nord
Richterich

Kreisverband Aachen-Land e. V., Eschweiler
Ortsvereine:

Baesweiler
Herzogenrath
Merkstein
Stolberg

Kreisverband Bonn e. V., Bonn
Ortsvereine:

Bonn-Bad Godesberg
Bonn
Beuel

Kreisverband Düren e. V., Düren
Ortsvereine:

Ellen
Jülich-Stadt
Kirchberg
Lendersdorf

Kreisverband Erftkreis e. V., Bergheim
Ortsvereine:

Bedburg
Bergheim
Brühl
Elsdorf
Erftstadt
Frechen
Hürth
Kerpen
Pulheim
Wesseling

Kreisverband Euskirchen e. V., Weilerswist
Ortsvereine:

Bad Münstereifel
Dahlem
Euskirchen
Füssenich-Geich
Kall
Kleinbüllesheim
Mechernich
Nettersheim
Reifferscheid
Schleiden
Stotzheim
Wahlen
Weilerswist
Zülpich

Kreisverband Heinsberg e. V., Heinsberg
Ortsvereine:

Boscheln
Geilenkirchen
Heinsberg
Lövenich
Übach
Wegberg

Kreisverband Oberberg e. V., Gummersbach
Ortsvereine:

Bergneustadt
Dieringhausen
Engelskirchen
Lindlar
Marienheide
Nümbrecht
Radevormwald
Waldbrohl
Wiehl

Kreisverband Köln e. V., Köln

Kreisverband Rhein-Sieg e. V., Siegburg
Ortsvereine:

Eitorf
Niederkassel
Ruppichterorth
Troisdorf
Alfter-Witterschlick
Siegburg
St. Augustin

Kreisverband Rheinisch-Bergischer-Kreis e. V.,
Bergisch-Gladbach

Meine Bek. v. 30. 9. 1975 (SMBL. NW. 2160) wird hiermit
aufgehoben.

– MBL. NW. 1988 S. 1364.

2123

**Änderung
der Weiterbildungsordnung
der Zahnärztekammer Nordrhein**

Vom 7. Mai 1988

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 7. Mai 1988 aufgrund des § 36 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 2122 – die nachstehende Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. September 1988 – V B 1 – 0810.67 – genehmigt worden ist.

Artikel I

§ 16 Abs. 4 der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 9. Dezember 1978 (SMBL. NW. 2123) erhält folgende Fassung:

(4) Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Wird auch die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist lediglich eine letztmalige Wiederholungsprüfung frühestens nach einer weiteren Frist von sechs Monaten möglich. Für die Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 1. November 1988 in Kraft.

– MBL. NW. 1988 S. 1365.

230

Dritte Änderung des Landesentwicklungsplanes VI

Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
v. 12. 7. 1988 – VI A 3 – 50.18

Der Landesentwicklungsplan VI, Bek. v. 8. 11. 1978 (MBL. NW. S. 1878), geändert durch Bek. v. 16. 4. 1980 (MBL. NW. S. 1549) und Bek. v. 3. 9. 1984 (MBL. NW. S. 1572), – SMBl. NW. 230 – ist geändert worden. Die Planänderung mit Erläuterungsbericht, die das Gebiet für flächenintensive Großvorhaben Orsoy-Rheinberg sowie die Kraftwerksstandorte Bislich-Vahnum, Greven-Ost, Drensteinfurt und Datteln-Waltrop betrifft, wird hiermit gem. § 13 Abs. 4 Landesplanungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) bekanntgemacht.

Die Änderung des Landesentwicklungsplanes VI wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei den Regierungspräsidenten (Bezirksplanungsbehörden) sowie bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Gebiet sich die Darstellungen erstrecken, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Düsseldorf, den 12. Juli 1988

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
– Landesplanungsbehörde –
Klaus Matthiesen

Aufstellungsbeschluß

Der Landesentwicklungsplan VI „Festlegung von Gebieten für flächenintensive Großvorhaben (einschließlich Standorte für die Energieerzeugung), die für die Wirtschaftsstruktur des Landes von besonderer Bedeutung sind“, Bek. v. 8. 11. 1978 (MBL. NW. S. 1878), geändert durch Bek. v. 16. 4. 1980 (MBL. NW. S. 1549) und Bek. v. 3. 9. 1984 (MBL. NW. S. 1572), – S. MBL. NW. 230 – wird gem. § 13 Abs. 5 Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Benehmen mit dem Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags von Nordrhein-Westfalen und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern geändert.

Düsseldorf, den 12. Juli 1988

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
– Landesplanungsbehörde –

Klaus Matthiesen

1 Änderung der zeichnerischen Darstellungen

- 1.1 Das Gebiet für flächenintensive Großvorhaben A 1.2 „Orsoy-Rheinberg“ wird aus dem Landesentwicklungsplan VI (LEP VI) herausgenommen; damit entfällt die Darstellung im Gesamtplan und den Einzelplänen.
- 1.2 Bei den bisherigen Standorten für Kern- oder konventionelle Kraftwerke B 1.5 „Bislich-Vahnum“, B 3.2 „Greven/Ost“, B 3.4 „Drensteinfurt“ und B 3.5 „Datteln-Waltrop“ wird die Eignung für „Kern- oder“ gestrichen, die Standorte werden danach ausschließlich noch für konventionelle Kraftwerke vorgehalten. Diese Standorte werden in den zeichnerischen Darstellungen des Gesamtplanes und der Einzelpläne mit dem Symbol „Standorte ausschließlich für konventionelle Kraftwerke“ versehen; in der Legende entfällt das Symbol „Standorte für Kern- oder konventionelle Kraftwerke“.

2 Änderung des Erläuterungsberichtes

- In Ziffer 4.2 (Auswahl von Gebieten für flächenintensive Großvorhaben) wird im 4. Absatz, der mit der Änderung vom 3. 9. 1984 eingefügt wurde, in Satz 1 „Orsoy-Rheinberg“ gestrichen und der Satz neu gefaßt:
Aufgrund der Erkenntnisse im Erarbeitungsverfahren verfügt das Gebiet für flächenintensive Großvorhaben Grevenbroich-Neurath über eine besondere Standortgunst; die Nutzung dieses Gebietes muß zugleich besonderen umweltpolitischen Gesichtspunkten Rechnung tragen.
- In Ziffer 4.3 (Darstellungsprivileg) wird im ersten Satz die Zahl 15 durch die Zahl 14 ersetzt.
- In Ziffer 5.1 (Notwendigkeit landesplanerischer Standortvorsorge) entfällt der zweite Absatz.
- In Ziffer 5.2 (Verhältnis zwischen Energieversorgung und Umweltschutz) entfallen im zweiten Absatz die Sätze 3, 4 und 5. Im dritten Absatz wird in Satz 2 „und ggf. zur Reaktorsicherheit“ gestrichen.
- In Ziffer 5.3 (Zur Standortplanung für Kraftwerke) wird im ersten Absatz Satz 1 neu gefaßt:
Der LEP VI enthält ausschließlich Standorte für konventionelle Kraftwerke.
Im sechsten Absatz wird Satz 1 und bei der Kriterienaufzählung in Satz 2 „und Gefährdungspotential bei Kernkraftwerken“ gestrichen.
Absatz sieben wird neu gefaßt:
Die Ermittlungen anhand der angeführten Kriterien haben zur Darstellung von 17 Standorten ausschließlich für konventionelle Kraftwerke geführt. Ein Standort für Kraftwerke wird von einem Gebiet für flächenintensive Großvorhaben überlagert.
- Im achten Absatz wird Satz 4 ersatzlos gestrichen.
- In Ziffer 6 (Bedeutung des Landesentwicklungsplanes VI für die Fachplanung und das Genehmigungsverfahren) werden im fünften Absatz die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- In Ziffer 8.21 (Flächennutzungsplan) wird in dem mit der Änderung vom 3. 9. 1984 nach dem vierten Absatz eingefügten neuen Absatz in Satz 1 „Orsoy-Rheinberg und“ gestrichen; in Satz 2 entfällt der zweite Satzteil nach dem Strichpunkt: „im Falle Orsoy-Rheinberg ... müssen.“

751
23210**Bauaufsicht****Anwendung der Wärmeschutzverordnung bei Änderungen an Fachwerkgebäuden**

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 23. 8. 1988 – V A 4.316.1

Im 4. Abschnitt der Wärmeschutzverordnung vom 24. Februar 1982 (BGBl. I S. 209) – Bauliche Änderungen bestehender Gebäude – bedürfen einzelne Anforderungen der Erläuterung, um bei den Bauaufsichtsbehörden eine einheitliche Verfahrensweise sicherzustellen. Insbesondere ist die Anwendung der Wärmeschutzverordnung bei der Sanierung alter Fachwerkkonstruktionen zu präzisieren, um eine Gefährdung dieser Bausubstanz infolge fehlerhafter Wärmedämmmaßnahmen zu vermeiden.

- 1 Anforderungen zur Begrenzung des Wärmedurchganges
- 1.1 Nach § 10 Abs. 3 der Wärmeschutzverordnung werden in bestehenden Gebäuden Anforderungen an Wände, Decken und Kellerdecken, die beheizte Räume gegen unbeheizte abgrenzen, sowie Außenwände oder außenliegende Fenster und Fenstertüren nur dann gestellt, wenn sie erstmalig eingebaut oder ersetzt werden. Die Anforderungen zur Begrenzung des Wärmedurchganges richten sich nach Anlage 1 Nr. 9 Tabelle 3 Zeilen 1, 2 und 4 der Wärmeschutzverordnung.
- 1.2 Für Decken unter nicht ausgebauten Dachräumen oder Decken (einschließlich Dachschrägen), die Räume nach oben oder unten gegen die Außenluft abgrenzen, gelten die Anforderungen nach Anlage 1 Nr. 9 Tabelle 3 Zeile 3 der Wärmeschutzverordnung, wenn diese Bauteile erstmalig eingebaut, ersetzt oder **erneuert** werden. Der Erneuerungstatbestand bezieht sich allein auf die oben genannten Decken. (Der Verordnungsgeber trug hiermit dem Sachverhalt Rechnung, daß nur bei diesen Decken die Wirtschaftlichkeit der Verbesserungsmaßnahmen generell sichergestellt werden kann.)
- 1.3 Die Anforderungen gelten nicht, wenn sich die Ersatz- oder Erneuerungsmaßnahmen auf weniger als 20% der Gesamtfläche der jeweiligen Bauteile erstrecken. Für Bauteile bei erstmaligem Einbau gelten die Anforderungen ohne Flächenbegrenzung.
- 1.4 Beim **Ersatz** der in Tabelle 3 genannten Bauteile sind die Anforderungen nur anzuwenden, wenn das jeweilige Bauteil **vollständig** ersetzt wird. Bei nur teilwei-

sem Ersatz, bei dem z. B. Stützen, Holzständer- oder Fachwerk, Träger, Fensterrahmen u. a. erhalten bleiben, finden demzufolge die Anforderungen keine Anwendung. Die Sanierung von bestehenden Fachwerk-Wänden fällt – auch für den Fall der Herausnahme der Ausfachungen – nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung.

- 2 An Bauteile in Verbindung mit baulichen Änderungen bestehender Gebäude werden **keine** Anforderungen zur Begrenzung der Wärmeverluste bei Undichtheiten (Begrenzung der Fugendurchlaßkoeffizienten außenliegender Fenster und Fenstertüren beheizter Räume, Dichtheit der sonstigen Fugen in der wärmeübertragenden Umfassungsfläche) gestellt.
- 3 Nutzungsänderungen eines Gebäudes unterliegen den energiesparenden Anforderungen der Wärmeschutzverordnung nur, soweit damit bauliche Änderungen nach § 10 der Verordnung verbunden sind.

– MBl. NW. 1988 S. 1369.

II.**Ministerpräsident****Honorarkonsulat der Republik Côte d'Ivoire, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 26. 8. 1988 – II C 4 – 409 a – 1/88

Die Bundesregierung hat der Errichtung eines Honorarkonsulats der Republik Côte d'Ivoire in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Christoph Zimmermann am 2. August 1988 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Anschrift: 4000 Düsseldorf 13 (Reisholz), Am Trippelsberg 105

Telefon-Nr.: 79 01 96/98

Fernschreib-Nr.: 8 588 529

Telefax-Nr.: 79 61 99

Sprechzeit: Mo-Fr 9.00–14.00 Uhr

– MBl. NW. 1988 S. 1369.

Innenminister**Änderung der Liste
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

Bek. d. Innenministers v. 18. 8. 1988 – III C 1 – 2413

Name	Vorname	Anschrift der Geschäftsstelle	Zul.-Nr.
I. Neuzulassung			
Briewig	Peter	Nonnenwall 6 4408 Dülmen	B 64
Pils	Heinz-Hugo	Birgden Geilenkirchener Str. 10 5133 Gangelt	P 24
Lüttringhaus	Tom	Bremerstr. 101 5600 Wuppertal 1	L 23
Menzen	Josef	Quantiusstr. 15 5300 Bonn 1	M 48
Gesterkamp	Lambert	Präsidentenstr. 47 4709 Bergkamen	G 37

Name	Vorname	Anschrift der Geschäftsstelle	Zul.-Nr.
Wicker	Henning	Eichendorffstr. 1 5970 Plettenberg	W 42
Bommes	Ulrich	Dahlener Str. 277 4050 Mönchengladbach 2	B 65
Brauer	Hubertus	Kreuzstr. 22 4030 Ratingen 1	B 66
Ewald	Reinhold	Kurfürstenstr. 2 5353 Mechernich-Firmenich	E 20
Kochen	Manfred	Am Mühlenbruch 15 4788 Warstein	K 72
Füglein	Heinrich	Bonner Str. 29 5200 Siegburg	F 27
Kessel	Werner	Deutscher Platz 3 5354 Weilerswist	K 73
II. Löschung			
Steib	Josef	Gneisenastr. 54 4000 Düsseldorf 30	S 40
Krone	Günter	Freiligrathring 16 4030 Ratingen 1	K 61
Hopmeier	Heinrich	Karl-Marx-Str. 66 4600 Dortmund 1	H 17
Jansen	Wilhelm	Haagstr. 8 4130 Moers 1	J 8
Klein	Ewald	Bremer Str. 101 5600 Wuppertal 1	K 31
Fries	Rudolf	Herwarthstr. 4 5300 Bonn 1	F 17
Hinterkeuser Dr.-Ing.	Josef	Nonnenwall 26 4408 Dülmen	H 6
Beupoil	Norbert	Zum Mussenbach 3 4410 Warendorf	B 38
III. Änderung der Anschrift der Geschäftsstelle			
Langendonk	Gerhard	Professor-Neu-Allee 9 5300 Bonn 3	L 19
Pörings	Helmut	Emscherstr. 184 4100 Duisburg 11	P 15
Heissenberg	Horst	Detmolder Str. 4 4811 Oerlinghausen	H 33
Kiver	Bert	Rathausstr. 76 5190 Stolberg	K 33
Orb	Hansjörg	Berchumer Str. 45 5800 Hagen	O 3
Dillenhöfer	Werner	Wilhelmstr. 13 5270 Gummersbach	D 21
Maerten	Jürgen	Bombergstr. 5 4938 Schieder-Schwalenberg 4	M 44
Brenke	Reinhard	Papenheimer Str. 50 3530 Warburg	B 53
Holl	Otmar	Chateaufstr. 44 5305 Alfter	H 66
Zimmermann	Holger	Heidestr. 13 5000 Köln 90	Z 9
Müller	Horst	Am Bürgerhaus 17 5210 Troisdorf	M 41
Mertens	Wolfgang	Hochstr. 20 4154 Tönisvorst 1	M 43
Kottsieper	Hans	Hochstr. 20 4154 Tönisvorst 1	K 62
Treckmann	Wolfgang	Heistr. 2 4650 Gelsenkirchen	T 19

Minister für Wissenschaft und Forschung**Zusammensetzung
des Aufsichtsrats der Gesellschaft für Mathematik
und Datenverarbeitung mbH (GMD)**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 18. 8. 1988 – IV B 3 – 9853

Hierdurch teile ich mit:

Der Vorstand der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mbH gibt gemäß § 29 des Gesellschaftsvertrags der GMD in der Fassung vom 7. 4. 1988 in Verbindung mit § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz bekannt:

Aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft wurde abberufen:

Herr Dipl.-Physiker Uwe Thomas,
Bundesministerium für Forschung und Technologie.

Als Vertreter des Gesellschafters Bundesrepublik Deutschland wird an seiner Stelle entsandt:

Herr Ministerialdirektor Prof. Dr. Fritz Rudolf Güntsch,
Bundesministerium für Forschung und Technologie.

Herr Prof. Dr. Güntsch übernimmt das Amt des
1. Stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

Als Vertreter des Gesellschafters Land Hessen werden

Herr Ministerialdirigent Hanns-Detlef von Uckro,
Hessisches Ministerium der Finanzen,

und

Herr Ministerialdirigent Herbert Wolf,
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst,
in den Aufsichtsrat entsandt.

Als Vertreter der Bereiche Wissenschaft und Wirtschaft sind:

Herr Prof. Dr. Armin B. Cremers,
Universität Dortmund,

Herr Prof. Dr. Hans Günter Danielmeyer,
Mitglied des Vorstandes der Siemens AG,

und

Herr Friedrich K. Rauch,
Mitglied der Vorstände der Colonia Versicherungen AG,
in den Aufsichtsrat gewählt worden.

Herr Prof. Dr. Gerhard Krüger,
Universität Karlsruhe,

wurde abberufen.

Gesellschaft für Mathematik
und Datenverarbeitung mbH

Dr. Prager

Czerwinske

– MBl. NW. 1988 S. 1371.

Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr**Festlegung der Rohbaukosten und des
Stundensatzes gem. Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.5 des
Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen
Verwaltungsgebührenordnung**

Bek. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und
Verkehr v. 10. 8. 1988 – V A 1 – 66.2

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung

vom 11. November 1986 (GV. NW. S. 721), – SGV. NW. 2011 – wird bekanntgegeben:

1. Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der Anlage aufgeführten landesdurchschnittlichen Rohbaukosten in DM/m³ zugrunde zu legen.

Anlage

2. Der Stundensatz beträgt 88,- DM.

3. Die Sätze sind ab 1. 1. 1989 anzuwenden.

Gleichzeitig tritt die Bek. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 7. 9. 1987 (MBl. NW. S. 1518) außer Kraft.

Anlage

**Tabelle der Rohbaukosten
je m³ umbauten Raumes
(Brutto-Rauminhalt)**

Gebäudeart	landes- durch- schnitt- liche Roh- baukosten in DM/m ³
1. Wohngebäude	146,-
2. Wochenendhäuser	118,-
3. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	171,-
4. Schulen	169,-
5. Kindergärten	155,-
6. Hotels, Pensionen, Heime bis 60 Betten; Gaststätten	168,-
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	176,-
8. Krankenhäuser	191,-
9. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nr. 7 und 12)	162,-
10. Kirchen	168,-
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	152,-
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	103,-
13. Hallenbäder	168,-
14. sonstige nicht unter Nr. 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern)	139,-
15. Läden (Geschäftshäuser) bis 2000 m ² Verkaufsfläche (soweit nicht unter Nr. 22)	143,-
16. eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche; Einkaufszentren (soweit nicht unter Nr. 22)	130,-
17. mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	161,-
18. Kleingaragen	103,-
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	128,-
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	151,-
21. Tiefgaragen	169,-

Gebäudeart	landes- durch- schnitt- liche Roh- baukosten in DM/m ³
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten	
a) bis 3000 m ³ umbauten Raum	
Bauart leicht ¹⁾	55,-
Bauart mittel ²⁾	74,-
Bauart schwer ³⁾	91,-
b) der 3000 m ³ übersteigende umbaute Raum	
Bauart leicht ¹⁾	42,-
Bauart mittel ²⁾	57,-
Bauart schwer ³⁾	70,-
23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	136,-
24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	166,-
25. sonstige eingeschossige kleinere gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	87,-
26. eingeschossige Stallgebäude	72,-
27. mehrgeschossige Stallgebäude	86,-
28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen	61,-
29. Schuppen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude	43,-
30. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
a) bis 1500 m ³ umbauter Raum	36,-
b) der 1500 m ³ übersteigende umbaute Raum	21,-
Zuschläge	
bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 v. H.
bei Hochhäusern	10 v. H.
bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)	10 v. H.
bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfaßten Hallenbereich	51,- DM/m ²

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten.

Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muß.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die Rohbaukosten anteilig zu ermitteln.

Für die in der Tabelle nicht erfaßten Gebäudearten sind der Gebührenermittlung die tatsächlichen Rohbaukosten (einschließlich Umsatzsteuer) zugrunde zu legen.

¹⁾ z. B. Stahlhallen mit Blech- oder Asbestzementendeckung und Wandverkleidung in Blech oder Asbestzement oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).

²⁾ z. B. Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.

³⁾ z. B. Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.

– MBl. NW. 1988 S. 1371.

Justizminister

Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um eine Stelle eines Oberregierungsrats/einer Oberregierungsrätin für den Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1988 S. 1372.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569